ALAVI FRÖSNER STADLER AFS
FACHANWÄLTE RECHTSANWÄLTE

Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

Vorab per Telefax: 6 Seiten

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Fax-Nr.: 040/42843-4318 o. 19

ROBERT ALAVI
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

KATHARINA FRÖSNER
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

THOMAS STADLER
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Haydstr. 2, "Villa Bertha"
85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060
Fax: 0 81 61 / 230 278
afs@afs-rechtsanwaelte.de
www.afs-rechtsanwaelte.de

AZ. 36A C 339/09

16.12.2009 0832/09-TS/TS

Klageerwiderung

In Sachen

Nolte ./. Freude

erwidern wir für den Beklagten mit folgenden Anträgen:

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Die Klagepartei trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Sachverhaltsdarstellung der Klagepartei ist in zentralen Punkten unrichtig und bedarf daher der Klarstellung. Zum besseren Verständnis der technischen Hintergründe gestatten wir uns zunächst den Sinn und die Funktionsweise der Tools „Assoziations-Blaster" (http://www.assoziations-blaster.de/) und „Web-Blaster" (http://de.web-blaster.org/) zu erläutern.

a) **Allgemeine Beschreibung vom Web-Blaster und Assoziations-Blaster**

Der Assoziations-Blaster ist ein 1999 vom Beklagten und von Dragan Espenschied gestartetes Netzliteratur-Projekt. Es wurde mit dem Netzliteraturpreis des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet, Kunst- und Literaturwissenschaftler haben es in verschiedenen Publikationen analysiert. Im Rahmen der Kunstförderung wurde das Projekt über mehrere Jahre hinweg von Zentrum für Kunst und Medientechnologie (ZKM) in Karlsruhe unterstützt.

Thomas Dreher von der Universität München fasst die Funktionsweise des Assoziations-Blasters in seinen "Lektionen in NetArt" folgendermaßen zusammen:

„Der "Assoziations-Blaster" von Espenschied und Freude (seit 1999) ist ein Mitschreibeprojekt ohne jede thematische Vorgabe und Einschränkung. Der Blaster ermöglicht es Partizipanten nach drei Beiträgen in Schreibfenster, neue Stichwörter hinzu zu fügen. Die Schreibfenster erscheinen unter den vorhandenen Beiträgen.

Links werden automatisch in alle Beiträge so eingefügt, dass Worte der Texte mit gleichlautenden Stichwörtern (Überschriften bzw. Topics/Etiketten von Beiträgen) verknüpft werden: Wer einen mit Link versehenen Begriff in einem der Beiträge anklickt, dem wird nach einer Zufallsauswahl einer der Beiträge zugespielt, die den angeklickten Begriff als Etikett enthalten.

Da es keinen Stichwortindex gibt, findet der User auf der Homepage Stichwort-Vorschläge für den Einstieg. Nach dem Einstieg führen sowohl die Links in den Einträgen weiter als auch die "Flucht-Links". "Flucht-Links" helfen besonders bei kurzen Einträgen ohne Links oder mit wenigen, nicht unbedingt anregenden Links weiter.“ (Quelle: http://iasl.uni-muenchen.de/links/lektion12.html#Blaster)

Ein wesentliches Element des Assoziations-Blasters ist das zufällige oder gezielte „Browsing“ in den dortigen Texten und Stichwörtern.

Der streitgegenständliche „Web-Blaster“ ergänzt dies und bietet dem Nutzer die Möglichkeit, beliebige Webseiten in das Browsing mit einzubeziehen. Er stellt eine Zusatzfunktion zum Assoziations-Blaster dar. Es handelt sich um eine Software, die wie ein Web-Browser funktioniert. Beim Aufruf des Web-Blasters wird der Benutzer um die Eingabe eines URL (Internet-Adresse) gebeten. Der Web-Blaster stellt daraufhin die gewünschte Adresse im Browser des Benutzers dar. Wörter, die auf dieser Seite und gleichzeitig in der Stichwortdatenbank des Assoziations-Blasters enthalten sind, werden vom Web-Blaster in Links zu entsprechenden Zufallstexten aus dessen Datenbank verwandelt. Zusätzlich wird ein Hinweis angezeigt, der die Funktionsweise des Web-Blasters erklärt und eine Möglichkeit zum Abschalten bietet.

Der Beklagte hat zur Veranschaulichung ein Ablaufdiagramm erstellt, das wir als

-Anlage B1-

vorlegen.

Der Web-Blaster geht wie ein handelsüblicher Web-Browser vor. Der Benutzer gibt eine Adresse ein, die dargestellt werden soll. Der Web-Blaster stellt die Verbindung zu dieser Adresse her und lädt die dort hinterlegten Daten, also die Website, in den Arbeitsspeicher des Nutzers. Das Programm beendet sich daraufhin, es werden vom Beklagten keine Daten gespeichert. Der gesamte Vorgang findet in Echtzeit mit den Original-Daten statt.

Der Beklagte ist bereit, dem Gericht oder einem Sachverständigen den Quelltext (Programm-Code) des Web-Blasters zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen. Aus diesem geht eindeutig hervor, dass die Daten in Echtzeit von dem Originalserver abgerufen werden.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast):
Einholung eines Gutachtens eines IT-Sachverständigen

Jede Darstellung einer Webseite durch den Web-Blaster muss durch den Anwender initiiert werden. Bevor der Anwender eine Webseite durch den Web-Blaster betrachten kann, erhält er eine Information über das Vorgehen. Er entscheidet, wie bei jedem Browser, selbst darüber, was er sich anschauen möchte.

Der Web-Blaster ist in seiner technischen Funktionsweise vergleichbar mit den bekannten Übersetzungsdiensten „Google Translate“ oder „Yahoo Babelfish“ sowie weiteren Projekten aus dem Bereich der Netzkunst.

b) Der Sachvortrag der Klagepartei

Es ist zunächst zu beachten, dass der fragliche Text der Klägerin mit ihrer Gestattung für jedermann frei zugänglich ins Internet gestellt wurde und zwar auf der Internet-Plattform des Hamburger Abendblatts.

Die Klägerin ist nunmehr folgendermaßen vorgegangen, um den vermeintlichen Urheberrechtsverstoß zu konstruieren. Sie hat diejenige Internetadresse, unter der ihr Artikel beim Hamburger Abendblatt im Netz abrufbar ist (www.abendblatt.de/ratgeber/wissen/umwelt/article543315/Comeback-zwischen-Grabsteinen.html) aktiv in die Eingabezeile des Programms „Web-Blaster“ eingegeben.

Daraufhin wird dieser Text in der Browseransicht des Nutzers im Wortlaut gänzlich unverändert dargestellt. Das wird bereits durch Anlage K4 deutlich. Der Text der Klägerin wird durch den Web-Blaster nicht verändert.

Der Text wird beim Beklagten weder gespeichert, noch zwischengespeichert. Der Text der Klägerin wird vom Beklagten schließlich auch nicht in einer Datenbank gespeichert.

Der anderslautende Vortrag der Klägerin ist falsch. Unrichtig ist insbesondere, dass die Daten auf dem Blaster-Server gespeichert werden. Entgegen der Behauptung der Klägerin, ist die „geänderte Darstellung“ des Web-Blasters auch nicht über Suchmaschinen auffindbar. Ganz im Gegenteil wird deren Indexierung durch Suchmaschinen vom Web-Blaster durch entsprechende Meta-Tags sogar verhindert. Die Klägerin legt zum Beleg ihrer Behauptung bezeichnender Weise auch keinerlei Ausdrucke aus Google oder Bing vor, sondern die einer italienischen Website. Ob es sich hierbei um eine Suchmaschine handelt, ist unklar und wird vorsorglich bestritten. Die in Anlage K8 ersichtlichen, vermeintlichen Suchergebnisse, zeigen jedenfalls nicht den streitgegenständlichen Text der Klägerin an.

Der Beklagte bietet also lediglich eine Software an, die Webseiten darstellt und dies in einer von den Browsern Internet Explorer und Firefox abweichenden Art und Weise der Darstellung. Der Web-Blaster ist sonach lediglich ein alternativer Browser.

Dass ein Browser wie der Web-Blaster durch zum Beispiel den Internet-Explorer oder Firefox verfügbar gemacht wird, ist kein besonderes Merkmal dieses Projektes. Mittels ähnlicher Technologien werden von Anbietern wie Yahoo, Microsoft und Google Textverarbeitungen, Tabellenkalkulationen, Terminplaner oder Übersetzungsdienste im Web betrieben.

2. Rechtliche Würdigung

Es fehlt bereits an jeglicher urheberrechtlicher Nutzungshandlung des Beklagten. Der Beklagte vervielfältigt nicht, er verbreitet nicht und er gibt nichts öffentlich wieder. Beim Beklagten wird nichts gespeichert und auch nichts zwischengespeichert. Er bietet lediglich ein Programm an, das es einem Nutzer ermöglicht, eine bereits öffentlich zugängliche Website auf eine alternative Art und Weise darzustellen.

Eine Nutzung findet ausschließlich durch den Benutzer statt, der die Internetadresse in den Web-Blaster eingibt. Diese Nutzungsmöglichkeit ist von der Klägerin bzw. dem Abendblatt selbst geschaffen worden. Ein Berechtigter, der ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich macht, ermöglicht dadurch bereits selbst die Nutzungen, die ein Abrufender vornehmen kann (BGH, MMR 2003, 719 – Paperboy).

Der Beklagte hält weder das geschützte Werk öffentlich zum Abruf bereit, noch übermittelt er dieses selbst auf Abruf an Dritte. Nicht er, sondern derjenige, der das

Werk in das Internet gestellt hat, entscheidet darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich ist und bleibt (vgl. hierzu: BGH, MMR 2003, 719, 722 – Paperboy).

Das öffentliche Zugänglichmachen erfolgt durch das Abendblatt. Für diese Nutzung hat die Klägerin, wie sie selbst einräumt, vom Springer Verlag bereits ein Entgelt erhalten. Mit diesem Entgelt ist jeder Nutzerabruf über das WWW abgegolten, gleichgültig um wieviele Abrufe es sich handelt. Damit sind auch die Abrufe derjenigen Nutzer, die sich des Programms Web-Blaster bedienen, bereits von dieser Vergütung abgedeckt. Es findet keine weitergehende urheberrechtliche Nutzung statt, als die, welche die Klägerin dem Abendblatt gestattet hat. Jeder, der einen Text auf eine Website stellt, gestattet damit natürlich auch einen Abruf dieses Sprachwerks mittels einer entsprechenden Darstellungssoftware.

Wäre die anderslautende Ansicht der Klägerin zutreffend, dann wären Übersetzungstools wie „Google Translate“ ebenfalls urheberrechtswidrig, weil sie es einem Nutzer ebenfalls ermöglichen, einen Text von einer beliebigen URL verändert darzustellen – in diesem Fall in eine andere Sprache übersetzt.

Der Denkfehler der Klägerin besteht darin, dass sie die Bereitstellung eines bestimmten Werkzeugs mit einer urheberrechtlichen Nutzungshandlung gleichsetzt bzw. verwechselt. Sobald also jemand einen fremden Text mittels einer Software darstellt oder verändert, müsste der Softwareanbieter hierfür Schadensersatz leisten, wenn man der klägerischen Logik folgt. Dass dem nicht so ist, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten bezeichnenderweise auch keine Unterlassung. Der außergerichtlich geltend gemachte Unterlassungsanspruch wird nunmehr nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen möchte die Klägerin jetzt nur noch Geld. Bei einem derartigen Vorgehen stellt sich ohnehin die Frage des Rechtsmissbrauchs.

In diesem Zusammenhang gestatten wir uns auch den Hinweis, dass die Klägerin bereits durch mehrere fragwürdige Abmahnungen, die allein dem Zweck der Einnahmenerzielung dienen, aufgefallen ist. Die Klägerin hatte auch den Beklagten bereits am 27.03.09 im Zusammenhang mit dem Web-Blaster abgemahnt und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Schadensersatz in Höhe von EUR 1.400,- gefordert. Im dortigen Fall ging es um Lichtbilder der Klägerin, die diese selbst auf der Plattform Wikipedia eingestellt hatte und die sie dann wiederum selbst mittels des Web-Blaster abgerufen hatte. Der Beklagte hat die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, die Klägerin hat ihre vermeintlichen Ansprüche auch nicht weiter verfolgt.

Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist auch bei weitem überhöht. Wenn man den Schaden nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnet, muss man feststellen, dass Zeitungen und Verlage für Artikel dieser Länge derzeit ca. 100 – 150 EUR bezahlen, aber sicherlich nicht EUR 890,- wie von der

Klägerin behauptet. Der Klägerin möge insoweit aufgegeben werden, mitzuteilen, was der Springer-Verlag konkret für die Onlinenutzung bezahlt hat. Nachdem es im konkreten Fall eine tatsächliche Lizenzzahlung gibt, muss nicht auf eine fiktive Betrachtung zurückgegriffen werden. Dass die Klägerin vom Beklagten mehr für die Onlinenutzung verlangen könnte, als sie vom Springer Verlag bekommen hat, wäre wenig nachvollziehbar.

Die von der Klagepartei benannte Übersicht des Deutschen Journalistenverbandes für Beiträge im Internet besitzt keine Verkehrsgeltung und kann zur Bestimmung der angemessenen Lizenzgebühr nicht herangezogen werden.

Die Klage ist bereits unschlüssig und deshalb abzuweisen.

Thomas Stadler
Rechtsanwalt

Ablauf Web-Blaster

Eine exemplarische Darstellung des Ablaufs des Web-Blasters

Möglichkeit A:

Der Nutzer kommt auf die Startseite des Web-Blasters. In der dortigen Adresszeile kann er die Adresse einer **beliebigen** Webseite eingeben.

Schritt 1

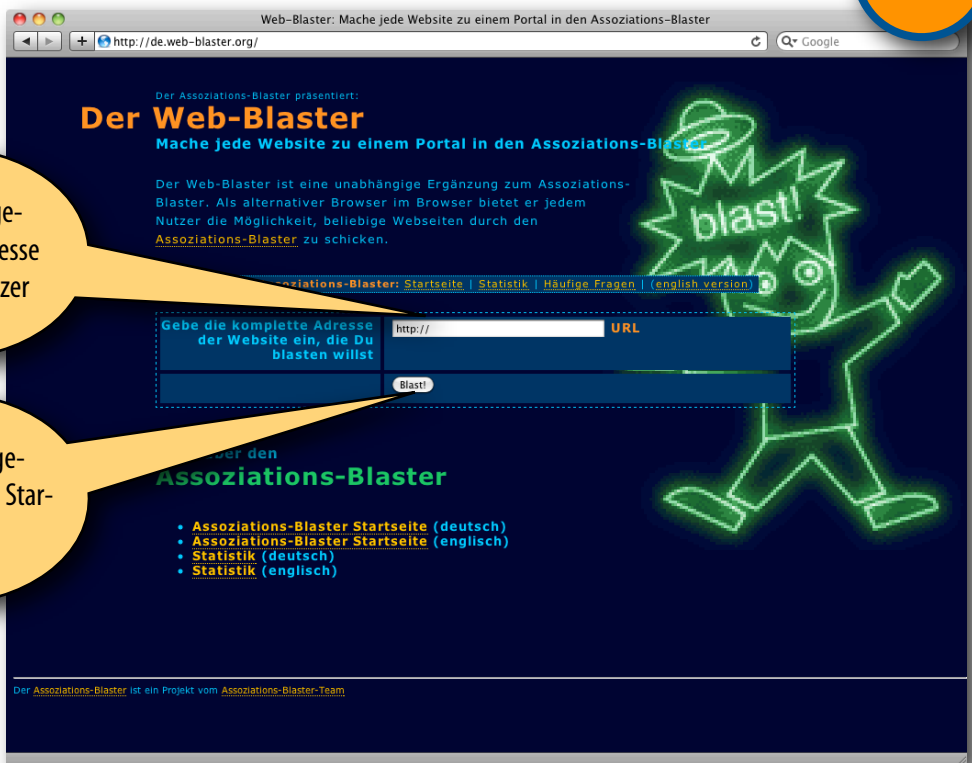

Eingabe der gewünschten Adresse durch den Nutzer

Anzeige der gewünschten Seite Starten

Die entsprechende Webseite wird dann nach Klick auf „Blast!“ angezeigt.

Schritt 2

Anzeige der eingegebenen Originaladresse

Info-Kasten

Original-Text inklusive Autorennennung

Hinweis zum Abschalten / Link zum Original

Zum „Blaster“ verlinkte Stichwörter farblich markiert.

Hat der Benutzer einen der speziellen Links zum Assoziations-Blaster angeklickt, kommt er zu der Statistik-Seite des betreffenden Stichworts, in diesem Beispiel „Friedhof“. Es findet **keine** automatische Umleitung statt.

Die Texte im Assoziations-Blaster stammen von den Nutzern; diese haben die Texte selbst eingestellt.

Assoziations-Blaster Stichwort-Statistik

Schritt 3

Einige statistische Angaben zum Stichwort

Text eines Nutzers des Assoziations-Blasters

Möglichkeit B:

Ein neuer Nutzer gibt die komplette Adresse direkt in der Adresszeile ein oder erhält diese beispielsweise per E-Mail und klickt sie an. In diesem Falle sieht er zuerst einen Infotext. Er muss bestätigen, dass er die betreffende Seite im Web-Blaster anschauen will. Pro Browser-Sitzung erscheint dieser Hinweis nur ein mal.

Gleiche Adresse wie bei Schritt 2 in Variante A

Schritt 1B

Kurzinformation zum Web-Blaster

Bestätigung des Nutzers erforderlich

Wenn der Nutzer bestätigt, dass er die Ziel-Webseite durch den Assoziations-Blaster anschauen will, geht es ***weiter bei Schritt 2 von Möglichkeit A****.*